



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 9. Juli 1964

Teil 11 INr.65

T a g

I n h a l t

Seite

15. 6. 64 Anordnung über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik..... 597

Berichtigung 600

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik 600

Anordnung über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik.

Vom 15. Juni 1964

In Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst und im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

I.

Programmgestaltung

§ 1

(1) Die Programme öffentlicher Veranstaltungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik sind derart zu gestalten, daß mindestens 60 % aller aufgeführten Werke entweder, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind, von Komponisten geschaffen wurden, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder in anderen sozialistischen Ländern haben, oder urheberrechtsschutzfrei sind.

(2) Im übrigen dürfen nur solche Werke in diesen Veranstaltungen aufgeführt werden, die

- a) von Verlagen der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben oder vor dem 2. Februar 1958 erschienen sind;
- b) deren Noten im Rahmen der geltenden Außenhandelsbestimmungen eingeführt sind;
- c) die in den von dem Rundfunk oder dem Fernsehfunk der Deutschen Demokratischen Republik gestalteten öffentlichen Unterhaltungssendungen zur Aufführung gelangten;
- d) die durch öffentliche Aufführungen von Spielfilmen in den Lichtspieltheatern der Deutschen Demokratischen Republik popularisiert wurden;

e) die auf Schallplatten vertrieben werden, die aus der volkseigenen Schallplattenproduktion der Deutschen Demokratischen Republik stammen.

(3) Der Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Jazzveranstaltungen.

(4) Veranstaltungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind alle öffentlichen Musikaufführungen, einschließlich derer in Gaststätten, bei Sportveranstaltungen, in Kulturparks, in allen Arten von Vergnügungsstätten, im Varieté oder im Zirkus, bei Werbeveranstaltungen; auch mechanische Wiedergaben, wie das Abspielen von Schallplatten und Tonbändern, sowie die Sendungen des Stadt-, Bäder-, Zug- und Betriebsfunks; ferner Veranstaltungen von Organisationen, Betrieben, in Klubs oder Kulturhäusern.

§ 2

(1) Verantwortlich für die Programmgestaltung im Sinne des § 1 sind die ausübenden Künstler, bei Ensembledarbietungen der Ensembleleiter. Bei Veranstaltungen mit Künstlern und Ensembles, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik haben, sowie bei allen Arten von mechanischer Wiedergabe ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter ist ebenfalls für die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 bei Veranstaltungen mit mehreren Solisten und Ensembles mit selbständigen Darbietungen verantwortlich.

(2) Die Beratung bei der Gestaltung von Programmen im Rahmen des § 1 erteilen in Zweifelsfällen die Bezirksstellen der AWA.

II.

Berufsausweis

§ 3

(1) Jeder Musiker, der hauptberuflich als Tanz- und Unterhaltungsmusiker tätig ist oder tätig werden will, bedarf eines Berufsausweises.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonmenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April — Mai — Juni 1964